

CosmosDirekt 66101 Saarbrücken
Rechtsanwaltskanzlei
Seehofer
Bahnhofstr. 51
87435 Kempten

[REDACTED]
EINGEGANGEN

01. Aug. 2024

Fachanwalts
Stefan Seehofer

Jederzeit für Sie da!

 [cosmosdirekt.de](https://www.cosmosdirekt.de)

 0681-9 66 66 66

31. Juli 2024
VSM-OQ/Mm

[REDACTED] / Cosmos Lebensversicherungs-AG

Ihr Az.: [REDACTED]

Unser Zeichen: Klassische Basisrentenversicherung Nr. [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Seehofer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Juli 2024 (Eingang bei Cosmos 23. Juli 2024) in dem Sie namens Ihres Mandanten den Widerruf gegen das Zustandekommen des o.g. Vertrags erklären, da dieser zu Vertragsbeginn, unter Berücksichtigung der beiden Urteile des BGH vom 11. Oktober 2023 nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht nach §§ 8, 9, 152 VVG belehrt worden sei.

Ungeachtet der Frage, ob Ihr Mandant bei Vertragsschluss ordnungsgemäß belehrt worden ist, steht einem „ewigen“ Widerrufsrecht der Verwirkungseinwand gem. § 242 BGB entgegen

aa. Zeitmoment

Das erforderliche Zeitmoment ist bei einem Widerruf von über 14 Jahren nach Vertragsabschluss zweifellos in Gang gesetzt.

bb. Umstandsmoment

Auch das Umstandsmoment liegt vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass angesichts des Zeitablaufs von über 14 Jahren zwischen Vertragsschluss und Widerruf nur noch geringe Anforderungen an das erforderliche Umstandsmoment zu stellen sind.

Etwaige Ansprüche sind insbesondere verwirkt, nachdem Ihr Mandant mit Schreiben vom 6. Juni 2012 beantragt hat, den Vertrag – anstatt sich von ihm zu lösen – beitragsfrei fortzuführen.

Er bat uns in diesem Schreiben,

„o.a. Versicherung mit sofortiger Wirkung beitragsfrei weiterzuführen. Weitere Beitragszahlungen möchte ich zukünftig nur noch einmalig zum Jahresende leisten“

Jedenfalls (auch) hierdurch wurde das Vertrauen unserer Gesellschaft darauf begründet, dass auch Ihr Mandant an dem wirksam geschlossenen Vertrag weiter festhalten will.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 28.10.2022 – 11 U 241/21, in dem es heißt:

„Im Übrigen bleibt der Senat auch in Ansehung der weiteren Ausführungen der Klägerin in dem Schriftsatz vom 05.09.2022 bei seiner Auffassung, dass die Ausübung des Widerrufsrechts jedenfalls als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist, nachdem die Klägerin den Vertrag über mehrere Jahre hinweg durchgeführt und durch die Beitragsfreistellung im März 2019, die zudem kostenpflichtig war, der Beklagten zu verstehen gab, an dem Vertrag festhalten zu wollen.“

Wir verweisen hierzu auf einen Beschluss des OLG München vom 28.02.2020 – 25 U 1356/19, in dem es heißt:

„Solange der Kläger bis zum Eintritt der vereinbarten Beitragsfeststellung im Jahr 2012 Beiträge leistete, konnte er erwarten, Versicherungsschutz zu genießen, der bei Eintritt eines Versicherungsfalls zweifelsfrei auch in Anspruch genommen worden wäre. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat das für das Umstandsmoment erforderliche schutzwürdige Vertrauen der Beklagten als gegeben.“

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss des OLG Hamm vom 13.12.2019 – I-20 U 188/19, in dem es heißt:

„Da der Kläger als Versicherungsnehmer vorliegend sogar zwei Mal - und jeweils für erhebliche Zeiträume - eine Beitragsfreistellung begehrte, die von der Beklagten akzeptiert wurde, wertet der Senat den von ihm später erklärten Widerspruch ebenso wie das Landgericht als treuwidrig.“

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf einen Beschluss des OLG Bamberg vom 24.01.2019 – 1 U 239/18, in dem es heißt:

„Darüber hinaus hat der Kläger, als nach fünfjähriger Vertragslaufzeit die Abtretung aufgehoben wurde, der Beklagten mitgeteilt, dass er den Vertrag beitragsfrei fortsetzen wolle; in der Folgezeit hat der Kläger seit 2001 den Vertrag bis zum vorgesehenen Ablaufdatum 01.03.2014 beitragsfrei fortgesetzt. Auch hier durch hat der Kläger explizit zum Ausdruck gebracht, am Vertrag festhalten zu wollen und diesen bis zum vorgesehenen Ablauftermin fortsetzen zu wollen.“

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss des LG Köln vom 08.11.2023 – 26 S 8/23 – in dem es heißt:

„Der Kläger hat, nachdem der Vertrag aufgrund seines Antrages vom 25.03.2012 durch die Beklagte beitragsfrei gestellt worden war, mit Schreiben vom 27.05.2014 unmissverständlich verdeutlicht,

dass weiterhin Versicherungsschutz bestehen soll und er auch bereit ist, die Prämien wieder zu zahlen. Sodann hat der Kläger mit Schreiben vom 10.01.2017 erneut eine Beitragsfreistellung beantragt, so dass der Vertrag seit dem 01.02.2017 wieder beitragsfrei geführt wird. In dieser Situation musste die Beklagte billigerweise mit einem Widerruf im Jahr 2021 nicht mehr rechnen. Diese vertrauensbegründende Wirkung war für den Kläger auch erkennbar.“

Ein weiterer Verwirklichungsgrund ist darin zu sehen, dass der Vertrag Gegenstand im Rahmen des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zwischen Ihrem Mandanten und seiner geschiedenen Ehefrau war. Ihr Mandant gab auf dem Fragebogen zum Versorgungsausgleich des AG Fulda mit Datum vom 28. Februar 2023 an, dass er den o.g. Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft führt. Wir haben dem Familiengericht auf dessen Auskunftersuchen hin, die gewünschte Auskunft über das Anrecht aus dem Vertrag erteilt.

Ihr Mandant hat auch durch die Angabe in dem Fragebogen zum Ausdruck gebracht, dass er an dem einmal abgeschlossenen Vertrag festhalten möchte. Die Einbeziehung eines Vertrags in ein Versorgungsausgleichsverfahren setzt zwingend dessen wirksamen Bestand voraus. Ihr Mandant hat durch die Berücksichtigung des Anrechts zu diesem Vertrag in dem Versorgungsausgleichsverfahren bei unserer Gesellschaft das Vertrauen in dessen vertragsgemäßen Fortbestand aufrechterhalten.

Letztendlich wäre es einer tatrichterlichen Einzelfallentscheidung, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des konkreten Vertragsverhältnisses vorbehalten, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob Ihr Mandant, unterstellt die Widerrufsbelehrung sei nicht ordnungsgemäß erteilt worden, ein „ewiges“ Widerrufsrecht ausüben kann oder ob ein solches Recht verwirkt ist.

Da wir kein Interesse an einem gegebenenfalls langwierigen Prozess mit Ihrem Mandanten, insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe des nach den von Ihnen zitierten Urteilen des BGH im Rahmen einer Rückabwicklung zu erstattenden ungezillmerten Rückkaufwerts haben, **bestätigen wir allein aus Gründen der Kulanz, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und Präjudiz für die Zukunft**, den von Ihnen erklärten Widerruf und werden die Überweisung des ungezillmerten Rückkaufwerts zum Berechnungstermin 31. Juli 2024 in Höhe von 3.959,09 EUR (siehe Anlage) auf das   veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

C o s m o s

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft



Leiterin Optimierung und
Qualitätsmanagement



Rechtsassessor

Anlage